



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 30. Oktober 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom
4. Januar 2019; Pet 2-19-15-2120-
016009
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

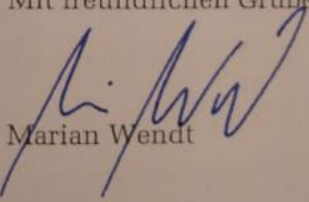
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
24. Oktober 2019 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/14126), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 2-19-15-2120

Arzneimittelwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass künftig auch bi- und homosexuelle Männer nicht mehr von Blutspenden ausgeschlossen werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, damit soll die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten geändert werden, welche an die §§ 12a und 18 des Transfusionsgesetzes anknüpfen. Insbesondere geht es um Punkt 2.2.4.3.2.2.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 150 Mitzeichnungen sowie 28 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

1. Homosexualität ist seit dem Jahr 2010 kein Grund mehr für einen Dauerausschluss von der Blutspende, und Sexualverkehr unter Männern ist seit dem Jahr 2017 kein Grund mehr für einen Dauerausschluss von der Blutspende.

Die Blutspenderauswahl erfolgt risikobasiert. Die Spenderauswahlkriterien sind in Übereinstimmung mit EU-Richtlinien, insbesondere mit RL 2004/33/EG Anhang III, in der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer, die im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut aufgestellt wird, aufgeführt und werden regelmäßig überprüft sowie an den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik angepasst. So ist mit der Neufassung aus dem Jahr



2023 Pet 2-19-15-2120

2010 das Dauerausschlusskriterium „Homosexualität“ aus der Richtlinie Hämotherapie gestrichen und durch die Definition des risikobasierten Sexualverhaltens „Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM)“ ersetzt worden.

In der 2017 bekannt gemachten Neufassung der Richtlinie Hämotherapie ist der Dauerausschluss bei sexuellem Risikoverhalten, zu dem neben Sexualverkehr unter Männern auch andere risikobehaftete Verhaltensweisen gehören, durch eine 12-monatige Rückstellung nach dem letzten Risikoverhalten ersetzt worden.

2. MSM, d. h. sexuell aktive homo- oder bisexuelle Männer, haben ein deutlich höheres Risiko, sich mit schweren, durch Blut übertragbaren Krankheiten zu infizieren, als z. B. lesbische Frauen.

Nach Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) entfallen auf MSM, die rund 3 Prozent der Bevölkerung ausmachen, rund 70 Prozent der Neudiagnosen mit HIV. Es wird jedoch fachlich für vertretbar gehalten, nach einer 12-monatigen Karenzzeit MSM zur Blutspende zuzulassen, ohne das Risiko für Empfänger nennenswert zu erhöhen.

3. Die Fensterphase: (Trotz Testung können Blutspenden gefährliche Infektionen übertragen.)

Jedes Testsystem hat seine Grenzen. Eine dieser Grenzen ist die „Fensterphase“ einer frischen Infektion, in der ein Mensch zwar infiziert ist und diese Infektion auch übertragen kann, Erreger oder Antikörper aber noch nicht nachgewiesen werden können. Dieses Risiko lässt sich minimieren, indes nicht komplett ausschließen. Deswegen gehören zur Sicherheit der Blutprodukte neben der Testung der Spende auch die Auswahl der spendewilligen Personen, einschließlich der Rückstellung oder des Ausschlusses von Menschen mit einem individuellen Risiko und von Menschen mit einem epidemiologisch begründeten Gruppenrisiko. Dass das Zusammenspiel von Testung und Spenderauswahl gut funktioniert, zeigt sich in der extrem niedrigen Rate der Übertragung von Infektionen durch Blutprodukte in Deutschland.

Gegenwärtig ist die Versorgung der Bevölkerung mit zellulären Blutprodukten über Blutspender vor Ort sowie aufgrund des im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Transfusionsgesetz (TFG) abgeschlossenen Kooperationsvertrags zwischen den Blutspendediensten sichergestellt. Der Kooperationsvertrag soll dafür sorgen, dass kein Patient aufgrund des Mangels an Blutprodukten oder Spendewilligen vor Ort Schaden erleidet. Durch verstärkte Beachtung von restriktiven Transfusionsparametern und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Patient Blood Managements ist in den letzten Jahren



noch Pet 2-19-15-2120

eine Abnahme des Bedarfs an zellulären Blutprodukten zu beobachten. Weiterhin wird die Versorgung mit Blutprodukten auch durch die Blutspendedienste gesteuert, indem Spendetermine bedarfsgerecht angesetzt bzw. abgesagt werden.

Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verpflichtet den Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Daher ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gleichheitsgrundrecht verletzt, wenn der Gesetzgeber bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Dies ist hier nicht der Fall. Das Interesse der Blutspendeempfänger, nicht infiziert zu werden, ist grundrechtlich geschützt. Wie ausgeführt, bergen Menschen mit bestimmten Sexualpraktiken in Deutschland ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten (Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV). Die unterschiedliche Behandlung dieser Gruppe im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ist somit aufgrund des höheren Infektionsrisikos fachlich begründet.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Léger (C-528/13) vom 29. April 2015 hat klargestellt, dass ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen ist. Zur Sicherstellung dieses Gesundheitsschutzniveaus wäre bei der Blutspende sogar eine dauerhafte Kontraindikation für MSM dann erlaubt, "wenn aufgrund der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse und Daten feststeht, dass ein solches Sexualverhalten für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt und da es unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine wirksamen Techniken zum Nachweis dieser Infektionskrankheiten oder mangels solcher Techniken weniger belastende Methoden als eine solche Kontraindikation gibt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger sicherzustellen."...

Zuständig für die Erarbeitung von Richtlinien zum allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen ist nach § 12a Abs. 1 TFG die Bundesärztekammer. Bei der Erarbeitung der Richtlinien ist die angemessene Beteiligung von Sachverständigen der betroffenen Fach- und Verkehrskreise und der zuständigen Behörden von Bund und Ländern sicherzustellen. Die risikobasierte Feststellung



noch Pet 2-19-15-2120

der Spendereignung ist eine rein fachliche Einschätzung, die regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse angepasst wird.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.